

Die Schweiz braucht auch künftig kein Spezialgesetz für Sterbehilfe

Der bundesgerichtliche Freispruch eines Genfer Arztes zeigt die Tauglichkeit der liberalen Schweizer Regeln zur Sterbehilfe. Das Urteil hat sie weiter präzisiert und gestärkt, schreibt Ludwig A. Minelli, Rechtsanwalt und Gründer von DIGNITAS.

Ludwig A. Minelli

Am 13. März 2024 hat das Schweizer Bundesgericht den Genfer Arzt Pierre Beck endlich freigesprochen: Ihm wurde vorgeworfen, 2017 einer gesunden Frau beim gemeinsamen Suizid mit ihrem kranken Mann unrechtmässig geholfen zu haben. Das Urteil bedeutet, dass in der Schweiz ein Arzt einer Person, die nicht an einer Krankheit leidet, für einen begleiteten Suizid das dafür optimale Mittel verschreiben darf.

Noch liegt die schriftliche Begründung des Entscheides, der mit 4:1 Stimmen ergangen ist, nicht vor. Doch unmittelbar nach der Verhandlung am Bundesgericht sind Stimmen laut geworden, die behaupten, die Schweiz benötige ein detailliertes Suizidassistenten-Gesetz. Schon 2014 habe der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Schweiz gerügt, weil das schweizerische Recht Ärzten nicht klar sage, ob sie auch Menschen, die nicht an schweren Krankheiten leiden, das tödliche Medikament verschreiben dürfen.

Mit Verlaub: Da wird etwas missverstanden, denn es ist ja gerade dieser Mangel, der nun durch das aktuelle Urteil behoben wurde!

Damit, dass das Bundesgericht in dieser zweiten Runde – ein erstes Mal ging es um die Frage, ob Pierre Beck das Heilmittelgesetz verletzt habe; dieses Mal, ob eventuell das Betäubungsmittelgesetz verletzt worden sei – wiederum zum Ergebnis gekommen ist, dem Arzt sei strafrechtlich nichts vorzuwerfen, ist die Rechtslage in Bezug auf die Frage der ärztlichen Suizidassistenten für sogenannte Gesunde definitiv geklärt.

Das Motiv der Genfer Staatsanwaltschaft zur Anklage beruhte auf einem Irrtum: Sie orientierte sich dabei nicht an der schweizerischen Gesetzgebung, sondern an ethischen, mithin individuell-weltanschaulichen Auffassungen einer privaten Stiftung und an dem Machtanspruch eines privaten Vereins, die sie fälschlicherweise für massgebend hielt.

Auslöser der Genfer Anklage waren Aussagen der privaten Stiftung Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW), die unter dem Einfluss eines katholischen Moraltheologen an der Universität Freiburg i. Ü. meinte, Ärzte dürften in solchen Fällen keine Rezepte ausstellen. Diese private Regel ist vom privaten Verein Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) nicht nur in sein Standesrecht übernommen worden; die Regeln der FMH sehen auch vor, dass Ärzte, welche sich an diese privaten Regeln nicht halten, sogar aus der FMH ausgeschlossen werden können. Jedoch hat es die FMH nach meiner Kenntnis nie gewagt, deswegen gegen einen Arzt vorzugehen.

Gut ausgebildete Juristen wissen, dass ein Unterschied besteht zwischen privaten Ethikvorstellungen und dem, was das staatliche Recht als widerrechtlich oder unzulässig betrachtet: Der Katalog der vom Staat – und damit von der Gesellschaft als Ganzes – als vorwerfbar betrachteten und deshalb zu bestrafenden Handlungen heisst Strafgesetzbuch. Alles andere kommt im Strafrecht nicht in Betracht.

Schon im Jahr 2006 hat das Bundesgericht – als erstes Höchstgericht weltweit – im Urteil BGE 133 I 58 festgehalten: «Zum Selbstbestimmungsrecht [. . .] gehört auch das Recht, über Art und Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens zu entscheiden; dies zumindest, soweit der Betroffene in der Lage ist, seinen entsprechenden Willen frei zu bilden und danach zu handeln.» Nach jenem Urteil hat die Schweiz bis 2011 eine intensive Diskussion um die Regelung der Suizidassistenten geführt. Sechs Wochen nachdem die Zürcher Stimmberechtigten zwei EDU/EVP-Volksinitiativen mit einem Stimmenverhältnis von rund 4:1 abgeschmettert hatten, welche die Freitodhilfe enger regeln oder gar verbieten wollten, beschloss der Bundesrat am 29. Juni 2011: Die in der Schweiz vorhandenen Gesetze sind zur Regulierung der Freitodhilfe ausreichend. Er ist seither zu Recht bei dieser Auffassung geblieben.

Unser Staatsverständnis geht von der Freiheit des Einzelnen aus – im Gegensatz etwa zu Deutschland, wo häufig auch bei führenden Politikern die Auffassung angetroffen wird, man brauche für vieles eine staatliche Erlaubnis; also sei dafür ein besonderes Gesetz notwendig.

Gesetze engen Freiheit ein. Dafür besteht in der Schweiz kein zusätzlicher Bedarf, nachdem sich seit 1985 – dem Jahr, in welchem in der Schweiz erstmals durch die Organisation Exit eine Freitodbegleitung stattgefunden hat – gezeigt hat, dass die allgemeinen Gesetze – Strafgesetzbuch, Zivilgesetzbuch, Medizinalrecht – zusammen mit der (höchst)richterlichen Rechtsprechung ausreichend sind, um den Bereich der Suizidhilfe zu regeln. Dies, weil die die Gesetze anwendende Justiz grundsätzlich flankierend wirkt.